

## Erst jetzt von den Berichten erfahren?

## Beschwerdeverfahren um Opferfotos aus den Jahren 2008 und 2009

Eine bereits verhängte Rüge gegen die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung hat der Presserat nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag der Redaktion wieder aufgehoben und die Beschwerde verworfen. Die Zeitung hatte eine Rüge für Opferfotos erhalten. Sie hatte diese unter der Schlagzeile "Es war blanker Hass" in den Jahren 2008 und 2009 veröffentlicht. Die Beschwerden von zwei Angehörigen waren trotz des langen Zurückliegens der Veröffentlichungen zugelassen worden, da sie sich auf den redaktionellen Datenschutz berufen und behauptet hatten, erst seit kurzem von den Berichten erfahren zu haben. Im Wiederaufnahmeantrag konnte einer der Beschwerdeführer jedoch durch die Vorlage einer E-Mail an die Redaktion glaubhaft machen, dass der andere schon 2017 von den Veröffentlichungen wusste. Aufgrund des offensichtlich abgestimmten Vorgehens der beiden Beschwerdeführer rechnete der Presserat dieses Wissen auch dem anderen Beschwerdeführer zu. Die Beschwerden waren damit verjährt. Die Rüge wurde aufgehoben.

Die vom Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz ausgesprochene Rüge war aus formalen Gründen aufzuheben, da die Beschwerden verjährt waren. Die Beschwerden waren seinerzeit trotz des langen Zurückliegens der Veröffentlichungen lediglich deshalb zugelassen worden, weil die Beschwerdeführer geltend machten, erst seit kurzem von den Berichten Kenntnis zu haben. Es stellte sich aber heraus, dass der Beschwerdeführer bereits seit 2017 von den Veröffentlichungen wusste. Der Beschwerdeausschuss bewertet die von der Zeitung vorgelegte E-Mail ohne Unterschrift als authentisch. Die Erklärung des Beschwerdeführers, die E-Mail stamme nicht von ihm, wertet der Ausschuss als Schutzbehauptung, um die Verjährung zu umgehen und sich die Befassung des Presserats mit seiner Beschwerde zu erschleichen. Es ist nicht ersichtlich, warum sich eine andere Person als der Beschwerdeführer an die Redaktion wendet, um eine Löschung der strittigen Beiträge zu verlangen, die nur noch bei einer entsprechenden Suche im Online-Archiv auffindbar sind. Aufgrund des offensichtlich abgestimmten Vorgehens der beiden Beschwerdeführer (Beschwerden in kurzem zeitlichem Abstand mit annähernd identischem Wortlaut, identische Stellungnahmen im Wiederaufnahmeverfahren) rechnet der Ausschuss dieses Wissen auch dem anderen Beschwerdeführer zu. Damit waren die Beschwerden verjährt und die Rüge war aufzuheben.

Aktenzeichen: 1087/19/4 Veröffentlicht am: 01.01.2020 **Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); **Entscheidung:** unbegründet